



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung  
Frau Susanne Müller, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/3211**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

24. Januar 2023

### 17. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 13. Januar 2023

hier: TOP 8: Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *liebe Susanne,*

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 13. Januar 2023  
übersende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück

Rede von Staatssekretärin Brück anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung  
am 13. Januar 2023

Vorlage 18/3043 „Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)“

### **Es gilt das gesprochene Wort**

Die neue elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist Teil der Telematikinfrastruktur und sorgt für die digitale Übermittlung der Daten zur Arbeitsunfähigkeit von den Ärztinnen und Ärzten an die gesetzlichen Krankenkassen; dort können sie dann von den Arbeitgebenden zur Kontrolle abgerufen werden.

Die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) führt auch zu organisatorischen Veränderungen in den Schulen. Die Vorteile der digitalen AU-Bescheinigung liegen auf der Hand, auch für den Schulbereich: Die Übermittlung der Daten der Versicherten an die Versicherungen geschieht unmittelbar. Gesetzlich Versicherte müssen keine Papierbescheinigung mehr an Arbeitgebende und Krankenkasse schicken.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf alle Schularten; für die berufsbildenden Schulen gelten keine Besonderheiten.

Die neuen Regelungen zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung haben ausschließlich Geltung für gesetzlich Krankenversicherte. Betroffen sind deswegen nur vergleichsweise wenige Beschäftigte im Schulbereich, denn die Mehrzahl der unbefristet beschäftigten Lehrkräfte befinden sich in einem Beamtenverhältnis und ist in der Regel privat krankenversichert, mit Ausnahme derjenigen Lehrkräfte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Aktuell sind nur etwa 1.600 Lehrkräfte im unbefristeten Beschäftigtenverhältnis von der Neuregelung betroffen. Darüber hinaus gibt es an Schulen natürlich auch weiteres unbefristet beschäftigtes pädagogisches Personal im Beschäftigtenverhältnis, das von dieser Regelung betroffen ist. Das sind 2.800 Personen. Hinzu kommen befristet beschäftigte Lehrkräfte, sowie auch weiteres befristet beschäftigtes pädagogisches Personal.

In der Praxis wird sich jede Lehrkraft, die sich nicht arbeitsfähig fühlt, wie bisher unverzüglich telefonisch, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, bei der Schulleitung krankmelden und ggf. innerhalb der Frist eine Ärztin oder einen

Arzt aufsuchen. Der Arzt oder die Ärztin bescheinigt die Arbeitsunfähigkeit unter Angabe des Zeitraumes und übermittelt diese elektronisch an die Krankenkasse. Die Lehrkraft teilt ihrerseits den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit telefonisch oder elektronisch der Schulleitung mit. Damit entfällt die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch die Lehrkraft. Damit ändert sich nichts an der Aufgabe der Schulleitung, für jede Lehrkraft Abwesenheitsblätter zu führen und die fernmündlich oder elektronisch eingegangene Krankmeldung mit dem hierfür vorgesehenen Formblatt an das Landesamt für Finanzen weiterzuleiten. Der Abgleich der eingegangenen Krankmeldung der Lehrkraft mit den bei der Krankenkasse erfassten Meldungen erfolgt über eine Schnittstelle in der SAP-Anwendung seitens des Landesamtes mit der jeweiligen Krankenkasse. Die ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsmeldung kann anschließend durch die ADD elektronisch über IPEMA bereits am Folgetag überprüft werden.

Die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) stellt einen weiteren sinnvollen Schritt zur Digitalisierung von Papierprozessen in der Personalverwaltung dar. Wegen der spezifischen Versicherungssituation verbeamteter Lehrkräfte betrifft dieser Schritt jedoch nur einen geringen Teil der Lehrkräfte. Die Verwaltungspraxis an Schulen ändert sich hierdurch nur begrenzt.